

Informationsblatt für Versammlungsteilnehmer

Die folgenden aufgelisteten Punkte stellen eine Konkretisierung der allgemeinen Rechtspflichten dar. Es wurden nur die wichtigsten Punkte dargestellt und die Auflistung ist nicht als vollständig zu betrachten.

1. Das Aufstellen und die Verwendung aller zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände und technischer Hilfsmittel haben mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.
2. Es ist verboten bei Versammlungen oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abzuwehren oder bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Insbesondere ist es verboten sich zu maskieren. Nicht verboten ist das Tragen von medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen, FFP2-Masken o.Ä.
3. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg dorthin mit sich zu führen, bereitzuhalten oder zu verteilen.
4. Texte und Inhalte aller eingesetzten Kundgebungsmittel müssen einen direkten Bezug zum Thema der Versammlung haben, dürfen strafrechtlich nicht zu beanstanden sein und dürfen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
5. Zur Verteilung vorgesehene Druckwerke müssen den Anforderungen des Bayerischen Presse Gesetzes – BayPrG entsprechen.
6. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
7. Es ist verboten, in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch oder militant geprägt wird oder dass eine einschüchternde Wirkung erzielt wird.
8. Beim Einsatz von Lautsprecheranlagen bzw. Megaphonen ist die Lautstärke so einzustellen, dass nur die unmittelbaren Versammlungsteilnehmer angesprochen und darüber hinaus Passanten und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden; insbesondere ist es nicht gestattet, akustische Kundgebungsmittel zu verwenden, die zu einer unverhältnismäßig hohen Lärmbelästigung für Anwohner führen. Zu diesem Zweck ist der Schallleistungspegel der Lautsprecheranlage bzw. des Megaphons so einzustellen, dass die Lautstärke der Rednerbeiträge und der Musikdarbietungen einen mittleren Schalldruckpegel von 70 dB(A), gemessen jeweils 3m vor der nächstgelegenen Bebauung nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Richtwerte ist eine Schallreduzierung vorzunehmen; lediglich vereinzelt auftretende Spitzenpegel bis maximal 90 dB(A) können vernachlässigt werden. Anweisungen der Polizei zur Lautstärkenregulierung ist Folge zu leisten. Zwischen den einzelnen Durchsagen, Ansprachen und Darbietungen sind jeweils angemessene Pausen einzulegen. Andere Geräte und Anlagen, die unzulässigen Lärm erzeugen, sind nicht zugelassen.